

Satzung des Bürgervereins „Gemeinsam für Worbis“

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Gemeinsam für Worbis

mit Sitz in 37339 Leinefelde-Worbis – Ortsteil Worbis.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- (a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (b) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
- (c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen.
- (d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) z.B. die Intensivierung der Städtepartnerschaft mit den Partnerstädten Annoeullin (Frankreich), Mezöcsát (Ungarn) sowie der hiermit verbundenen Organisation bei Besuchen der Gäste (z.B. Unterbringung, Programmablauf, Veranstaltungen).
- (b) z.B. die Pflege und Erforschung der Ortsgeschichte sowie Projekte des gemeinsamen Aufräumens bzw. der Abfallbeseitigung im öffentlichen Raum „Worbis putzt sich“, dem Blumenwettbewerb o. ä.
- (c) z.B. die Pflege von Grabmälern, welche sich auf dem örtlichen Friedhof befinden, unter Denkmalschutz stehen und durch weitläufige Angehörige nicht mehr gepflegt werden sowie Gedenkstätten gefallener Soldaten, welche im Zuge der kommunistischen Besatzung zurückgebaut wurden und wieder errichtet werden sollen.
- (d) Mittelweitergabe an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in 37339 Leinefelde-Worbis – Ortsteil Worbis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, wirtschaftlich und zu allen gesellschaftlichen Gruppen neutral.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede juristische Person oder jede natürliche Person ab dem 15. Lebensjahr werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand in seiner nächsten regulären Vorstandssitzung.

(3) Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheids und spätestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

(4) Durch seine Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu achten.

(5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder die Belange von Worbis besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod (natürliche Person)
- Erlöschen (juristische Person)
- Ausschluss

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Mitglied ist bis zum Ende der Mitgliedschaft dazu verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(4) Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied, unter Setzung einer Frist von 14-Tagen und unter Nennung der Ausschließungsgründe, zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen nach dem Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht für den Austretenden kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder sonstigen erworbenem Vereinseigentum.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Anträge an den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung zu stellen.
- Kosten, die in Ausübung der Tätigkeit im Verein entstehen, entsprechend §670 BGB vom Verein erstatten zu lassen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Interessen des Vereins zu fördern.
- regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- bei Änderung des Wohnorts oder der telefonischen Erreichbarkeit den Vorstand zu informieren.

§ 7 – Beiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Über eine Anpassung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Für neue Mitglieder wird der Beitrag ab dem nächsten Monat der Beitrittserklärung bis zum Ende des Kalenderjahres anteilig berechnet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Im Beitrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt auf das Vereinskonto zu zahlen.

(4) Minderjährige Mitglieder, bei denen bereits ein Elternteil Vereinsmitglied ist, sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

(5) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, weitere Male als außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

(2) Des Weiteren kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Nennung aller zur Abstimmung vorgesehener Beschlüsse schriftlich als Brief oder auf Wunsch des Mitgliedes per E-Mail.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 30 Tage vor der nächsten geplanten Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, welche eine Beschlussfassung zum Ziel hat, an den Vorstand richten. Alle weiteren Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können noch bis zur Bestätigung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung eingereicht und von der Mitgliederversammlung auf Beschluss angenommen werden.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist als geschlossene Veranstaltung durchzuführen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mitglieder. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

(4) Juristische Personen oder Personengesellschaften können nur durch einen gesetzlichen Vertreter an Mitgliederversammlungen teilnehmen und verfügen wie jedes andere Mitglied nur über ein Stimmrecht.

(5) Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins benötigen mindestens eine 2/3-Mehrheit.

Alle übrigen Beschlüsse gelten mit mehr als einer einfachen Mehrheit als angenommen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim.

Die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden protokolliert, in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und die Richtigkeit von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einer einfachen Mehrheit bestätigt. Erst danach ist das Protokoll vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 – Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Änderungen der Satzung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- der Ausschluss von Mitgliedern gem. §5 (5) dieser Satzung
- die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- die Entgegennahme des Finanzberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Vereinsveranstaltungen im Sinne der Satzung
- der Finanzplan für das laufende Jahr
- die Auflösung des Vereins

§ 12 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden und
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - einem Schriftführer und
 - mehr als einem Beisitzer, jedoch maximal 6%, bemessen an der gesamten Mitgliederanzahl

(2) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl erfolgt in Einzelabstimmung.

(6) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins zu kooptieren. Dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung als neues Vorstandsmitglied zu bestätigen und amtiert bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

(8) Aufgabe des Vorstands ist:

- das Führen der laufenden Geschäfte
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die Erarbeitung von Beschlussvorlagen an die Mitgliederversammlung
- die Anfertigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- das Anfertigen vom Finanzbericht
- das Anfertigen vom Finanzplan
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- der Ausschluss von Mitgliedern

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen soll eingehalten und Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Der Vorstand ist berechtigt Anträge von Vereinsmitgliedern zur Bildung von Arbeitsgruppen, die den satzungsgemäßen Zweck erfüllen, zu beschließen und die Leitung der Arbeitsgruppe auf ein Mitglied zu übertragen.

(11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und die Richtigkeit von den Vorstandsmitgliedern bestätigen zu lassen. Hiernach ist das Protokoll vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 – Arbeitsgruppen

(1) Die Leitung der Arbeitsgruppe ist einmal im Jahr durch den Vorstand neu zu beschließen.

(2) Einer Gruppe kann man durch Zustimmung des Gruppenleiters beitreten.

(3) Der Vorstand ist aus datenschutzrelevanten Gründen den Gruppenleitern gegenüber nicht befugt, personenbezogene Daten wie z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift herauszugeben. Diese Informationen müssen die Gruppenmitglieder dem Gruppenleiter nach ihrem Ermessen eigenständig nennen.

(4) Der Leiter einer Arbeitsgruppe organisiert die Projekte selbstständig.

(5) Auf Anfrage des Vorstands, jedoch mindestens zum Ende des Geschäftsjahres, ist der Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Vorstand verpflichtet, Rechenschaft über die Tätigkeit abzulegen.

§ 14 – Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und unterliegen keiner Weisungspflicht oder Beaufsichtigung des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ohne Ankündigung die Kasse des Vereins zu prüfen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine ausführliche Begründung der geplanten Auflösung formuliert wird. Falls die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Worbis e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.08.2025 beschlossen.

Bestätigt durch: